



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Vorstudien zur Ausgabe des Buches der Könige in der
Deutschenspiegelfassung und sämtlichen
Schwabenspiegelfassungen**

Hübner, Alfred

Nendeln/Liechtenstein, 1972

V. Rechtsstudium der Franziskaner.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75426)

Man hat nun aus der wiederholten Erwähnung der *rehten vriden* zu Anfang des Schwabenspiegels und vor allem in dem enthusiastischen Lob des Friedens im Eingang des Königebooks in der Schwabenspiegelfassung einen Reflex der schrecklichen, friedlosen Zeit des Interregnums sehen wollen und dadurch sich auch in der Datierung des Swsp. bestimmen lassen. Aber gleichviel ob man darin das friedewünschende Deutschland der kaiserlosen Zeit sieht oder das friedejauchzende Rudolfs von Habsburg, die ganze Argumentation ist ideengeschichtlich nicht stichhaltig. Erstens enthält der Dsp. das Lob des Friedens noch nicht, auch der ältesten Schwabenspiegelfassung fehlen einige Lobeserhebungen. Ja, Fassung D erwähnt nur das eine *den rehten vride*, was die gewöhnliche Bezeichnung ist. Erst die Fassung III ergibt sich dem Rausch des *rehten, reinen, staten und saldehaften vride* (s. Textprobe I S. 138 f.). Zweitens ist dieser Preis des Friedens als überzeitliche Schwingung der *anima franciscana* zu betrachten. Die umfassendere geistesgeschichtliche Interpretation schließt hier die engere politisch-historische aus.

V. Rechtsstudium der Franziskaner.

Habe ich hier den faßbaren Einfluß des franziskanischen Geistes aufgezeigt, so muß doch auch kurz gesagt werden, daß ein eigentliches Rechtsbuch in der Hand eines Franziskaners nicht gern gesehen wurde. „Medizin und Jurisprudenz wurden als rein lukrative Wissenschaften aufgefaßt, und daher ihr Erlernen für einen Ordensmann, der doch das Armutsgelübde ablegte, als höchst ungeziemend beurteilt“¹⁾. Jedenfalls lag diese Abneigung gegen das Rechtsstudium im Sinne des Franziskanismus begründet. Der Ordensstifter selbst war allen Wissenschaften abhold.

Andererseits steht fest, daß auch die Profanwissenschaft seit den dreißiger Jahren des 13. Jh. bei den Minoriten nachweisbar ist und mit der Zeit immer allgemeiner wird. Besonders die Blüte Oxfords ist ohne die Profanwissenschaften nicht zu denken.

„Seit der Mitte des 13. Jh. begegnen uns im Franziskanerorden neben den großen Scholastikern Alexander von Hales, Bonaventura, Rich. von Mediavilla und Duns Scotus eine Reihe nicht unbedeutender Kanonisten. Schon früher waren einzelne Rechtslehrer dem Orden beigetreten. So Peter Stacia, der Begründer des Ordensstudiums in Bolögnä (vor 1220), Nikolaus de Popoli (um 1220), Fr. Angelicus, der im Jahre 1223 mit anderen nach Deutschland

1) Apollonia Koperska, Die Stellung der religiösen Orden zu den Profanwissenschaften im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg i. Schw., Diss. 1914, S. 111.

gesandt, und Nicolaus de Rheno, der im Jahre 1225 Guardian von Magdeburg wurde. Überhaupt waren die Generalobern des Ordens bis 1250 mit wenigen Ausnahmen entweder Schüler oder Rechtslehrer von Bologna.“ Ich habe diese Worte Kurtscheids¹⁾ hier ausführlich zitiert, weil in ihnen die Beziehungen zu Magdeburg, und damit zu den Lehrern Bertholds und Davids, berührt sind, durch die wiederum die Verbindung mit Augsburg hergestellt ist. Dann aber auch, weil Kurtscheid trotz dieser nicht geringen Anzahl mit Namen bekannter Rechtslehrer aus dem Franziskanerorden sagen kann, daß in den Schulen des Ordens „doch bis zum Ende des 13. Jh. die Rechtswissenschaft als solche nicht gepflegt“ wurde.

Nach der Zeit unserer Rechtsbücher begegnen wir dem Deutschen Joh. von Erfurt, der 1285 Lektor am Provinzialstudium in Magdeburg war, „vielleicht nach 1295 in Bologna seine Kenntnisse vervollständigte, nach 1295 als *doctor utriusque juris* auftaucht und noch 1309 in Erfurt als Lektor tätig ist“. So wird die Rechtswissenschaft immerhin bei den Franziskanern mehr gepflegt als z. B. bei den Zisterziensern, „denen nur ausnahmsweise das Dekret Gratians zu lesen erlaubt war, im übrigen aber noch 1335 und 1350 das Studium des kanonischen Rechtes untersagt wurde“. Aber die meisten der von Franziskanern verfaßten Werke „gehören fast ausschließlich der populären Literatur des kanonischen Rechtes an“.

In diesen nicht streng systematischen Betrieb der Rechtswissenschaft sind auch der Dsp. und der Swsp. zu stellen. Gerade die Verbindung mit dem Königebuch verstärkt den populären Charakter des Rechtsbuches. Wir verstehen nun auch, daß der Deutschenspiegler dem Latein der Institutionen nicht ganz gewachsen war. Ebenso war die Rechtssumma des Raymund ihm nicht vom Studium her vertraut. Überhaupt ist bezeichnend, daß die Franziskaner²⁾ sich hier auf das Rechtsbuch eines Dominikaners angewiesen sahen.

Die Bedeutung des Deutschenspiegels besteht schließlich mit darin, daß sich hier die verschiedenen geistigen Linien wie in einem Punkte schneiden, der allerdings auf einer niedrigeren Ebene liegen mußte, damit er auch von den flacher verlaufenden getroffen werden konnte.

1) Franziskanische Studien Bd. 1, 269.

2) S. oben S. 101 Anm. 3.